



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 49.11
VGH 8 ZB 11.143

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. August 2011
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß und Brandt

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. März 2011 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die in § 152 Abs. 1 VwGO angeführt sind. Zu diesen Entscheidungen gehört der angefochtene Beschluss nicht; darauf hat bereits der Verwaltungsgerichtshof die Kläger zutreffend hingewiesen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

Sailer

Krauß

Brandt